

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes betriebsbezogene Entscheidungen treffen, werth durch die festgelegte Begrenztheit die planmäßige Finanzierung von Betreuungseinrichtungen aus dem Kultur- und Sozialfonds und dem Leistungsfonds nicht gesichert werden kann.

## III.

### Planung und Bildung des Leistungsfonds in anderen Betrieben

## §9

Betriebe, die keine industrielle Warenproduktion oder Produktion des Bauwesens herstellen, können den Leistungsfonds in Höhe bis zu 10% des überbotenen und überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns bilden. Voraussetzung dafür ist mindestens die Erreichung von 2 durch den zuständigen Minister festzulegenden qualitativen staatlichen Flankenziffern, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientieren. Für die Höchstzuführung zum Leistungsfonds gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

## IV.

### Verwendung des Leistungsfonds

## §10

#### Planung

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist als Bestandteil des Betriebsplanes zu planen.

(2) Die Planung der Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen hat nach Verwendungspositionen unter Berücksichtigung des Einsatzes der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im „Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen“<sup>3</sup> zu erfolgen.

(3) Die Planung und Verwendung der Mittel des Leistungsfonds bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

## §11

#### Sozialistische Rationalisierung

(1) Mindestens 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds sind für Rationalisierungsinvestitionen im Rahmen der staatlichen Plananlage „Investitionen (materielles Volumen)“ zu verwenden. Dieser Anteil ist entsprechend Ziff. 4 der Anlage zu berechnen.

(2) Mittel des Leistungsfonds können zur planmäßigen und vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden.

## §12

#### Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

(1) Mittel des Leistungsfonds können zur Finanzierung von geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt werden, insbesondere für

- die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern;
- die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen);
- die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Ge-

<sup>3</sup> Planteil 7 der Rahmenrichtlinie — Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes, S. 187)

meinden durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften. Das sind

— Investitionen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

- zur Schaffung von Kindergarten- und -krippenplätzen,
- für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 000 M je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 000 M)«

sowie

— Kauf gebrauchter Grundmittel für die Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft<sup>5</sup>;

- die Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen<sup>6</sup> bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes<sup>7</sup>;
- die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, entsprechend den Rechtsvorschriften;
- zentral geplante Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie andere in Rechtsvorschriften festgelegte Zwecke.

(2) Eine Finanzierung von Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aus dem Leistungsfonds darf, mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchst. c, nur im Rahmen der staatlichen Plananlage „Investitionen (materielles Volumen)“ des jeweiligen Investitionsauftraggebers erfolgen.

## §13

#### Sonstige Bestimmungen zur Verwendung

(1) Für die Finanzierung der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Leistungen der Jugend in Jugendbrigaden und Jugendobjekten sind Mittel des Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> einzusetzen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter wirtschaftsleitender Organe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Direktoren der Betriebe Mittel des Leistungsfonds des Betriebes für die Finanzierung geplanter Investitionen für zentrale Maßnahmen der Rationalisierung sowie der Erweiterung kultureller und sozialer Betreuungseinrichtungen, die von allen Betrieben genutzt werden, zu zentralisieren.

(3) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien und Lohnzahlungen sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung materieller Leistungen, die aus dem Leistungsfonds gemäß den §§11 und 12 finanziert werden können, dürfen Löhne nur im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds gezahlt werden.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt Abschn. V Ziff. 1 der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbau (GBL I Nr. 32 S. 310).

<sup>5</sup> Ebenda, Abschn. III Ziff. 5

<sup>6</sup> Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBL I Nr. 40 S. 425) einschl. (Erste) Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 (GBL I Nr. 40 S. 428) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 (GBL I 1980 Nr. 4 S. 33)

<sup>7</sup> Beim Um- und Ausbau von Wohnungen, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Schutz des sozialistischen Eigentums entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBL I Nr. 20 S. 191)